

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8281/2025

Großkirchheim, 23. Dezember 2025

Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2025, Zl. 8281/2025, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenverordnung 2026)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim schreibt Marktgebühren aus.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß § 2 der Marktordnung 2026 des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2025, Zahl 8280/2025, sind an die Gemeinde Großkirchheim Gebühren zu entrichten.

§ 3 Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgebühr ist nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter des Standplatzes zu entrichten.
- (2) Die Gebühr beträgt je Markt und je angefangenem Laufmeter 5,70 Euro.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 32,60 Euro.

§ 4 **Abgabenschuldner**

Abgabenschuldner ist, an wen eine Marktfläche, ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung vergeben wird.

§ 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Gebühren sind, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, mit der Vergabe der Marktfläche, des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer des Marktes zu entrichten.

(2) Für vergebene Marktflächen, Marktplätze oder Markteinrichtungen besteht die Gebührenpflicht unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.

(3) Werden Marktflächen, Marktplätze oder Markteinrichtungen regelmäßig (Wochenmärkte) benutzt, so werden die Gebühren gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid festgesetzt. Der Betrag wird halbjährlich mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 6 **Befreiung**

(1) Von der Abgabepflicht sind Märkte befreit, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

(3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Markt, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger